

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšćanosta města Budyšin

Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 27.4.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Regionales Entwicklungskonzept für den Oberzentralen Städteverbund Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda
BV-0320/2021

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) – Stand 04/2018
BV-0339/2021

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes (FNP) – Stand September 2021
BV-0340/2021

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB
BV-0350/2022

Satzung zur Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB
BV-0366/2022

Satzung zur Aufhebung der 1. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"
BV-0367/2022

Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB
BV-0351/2022

Satzung der Stadt Bautzen zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes „Wallstraße 6b“
BV-0368/2022

Besetzungsfreigabe einer Stelle im Stellenplan 2022
BV-0370/2022

Stadtratsbeschlüsse



Regionales Entwicklungskonzept für den Oberzentralen Städteverbund Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda

Der Stadtrat beschließt das vorliegende Regionale Entwicklungskonzept des Oberzentralen Städteverbund Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda.

Bautzen, 27.4.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) – Stand 04/2018

Der Stadtrat beschließt die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Stand 04/2018.

1. Änderungen des Flächennutzungsplanes:
 - Erweiterung Geltungsbereich Bebauungsplan „Parkplatz Schliebenstraße“
 - Neuausweisung Standort Feuerwehr Salzenforst
 - Neuausweisung einer gemischten Baufläche nach Freistellung von Bahnbetriebszwecken
 - Neuausweisung eines Sondergebietes für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einkaufszentrum Husarenhof“
2. Anpassungen von Darstellungen im FNP auf Grundlage rechtsverbindlicher Bebauungsplanverfahren:
 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Autoland – An der Hummel 5a“
 - 3. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“
 - Ergänzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“
 - Ergänzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonnenblick“, 2. Änderung
 - Ergänzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „An der Herrenteichsiedlung“

- Ergänzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Großwelka – Gerbersiedlung“
3. Korrekturen
 4. Aktualisierung der Begründung zum Flächennutzungsplan
- Das Änderungsverfahren wird auf Grundlage des § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Beteiligung erfolgt auf Grundlage §§ 3 (2) und 4 BauGB. Für die Änderungen wird, soweit nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits erfolgt, eine Umweltprüfung auf Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Bautzen, 27.4.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes (FNP) – Stand September 2021

Der Stadtrat billigt den Planentwurf des FNP Stand September 2021, zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Ergänzung der Begründung zum Planentwurf September 2021 und die Ergänzung zum Umweltbericht für die Planfassung Stand September 2021.

Die Fachplanungen zum FNP mit Stand 04/2018: Landschaftsentwicklung Karte 1, Denkmalschutz/Bodenschutz Karte 2, Versorgungsanlagen Karte 3 und Entsorgungsanlagen Karte 4 bleiben unverändert Bestandteil des FNP September 2021.

Die Begründung 04/2018 und der Umweltbericht 04/2018 zum wirksamen FNP 04/2018 bleiben Planbestandteil der Planunterlagen des FNP September 2021.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB verzichtet, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist. Der Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Bautzen, 27.4.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Anlage 1).

Bautzen, 27.4.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 142 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) beschließt der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung vom 27.04.2022 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen

städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und in Teilbereichen umgestaltet werden. Das insgesamt 19 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Teil dieser Satzung und als Anlage 1 – Lageplan Stand 26.09.1992 beigelegt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.09.1992 in Kraft.

Bautzen, 28.4.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister



Lageplan, Stand: 26.9.1992

Bekanntmachungsvermerke

1. Eine verkleinerte Fassung des in § 1 Abs. 2 genannten Lageplans ist zur Kenntlichmachung des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung nachstehend abgedruckt.
2. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit im Bauverwaltungsamt, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen, eingesehen werden.
3. Diese Satzung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Dresden vom 30.07.1992 – AZ 53-2531-1/92-6 – nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB alte Fassung genehmigt. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt der Stadt Bautzen vom 25.09.1992 veröffentlicht.
4. Auf die Vorschriften des Dritten Abschnittes des BauGB und auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird besonders hingewiesen.
5. Hinweise gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-

machung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

6. Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf, der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Bautzen zur Aufhebung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Anlage 1).

Bautzen, 27.4.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung der Stadt Bautzen zur Aufhebung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) beschließt der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung vom 27.04.2022 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die „Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB“, beschlossen am 27.04.2022, rückwirkend in Kraft getreten zum 26.09.1992, zuletzt geändert durch die „Satzung zur Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB“, beschlossen am 27.04.2022, rückwirkend in Kraft getreten zum 12.02.2000, wird rückwirkend zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, 28.4.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerke**1. Hinweise gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)**
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf, der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Anlage 1).

Bautzen, 27.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 142 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) beschließt der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung vom 27.04.2022 folgende Satzung:

Artikel 1

Die am 26.09.1992 in Kraft getretene Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB wird wie folgt geändert:

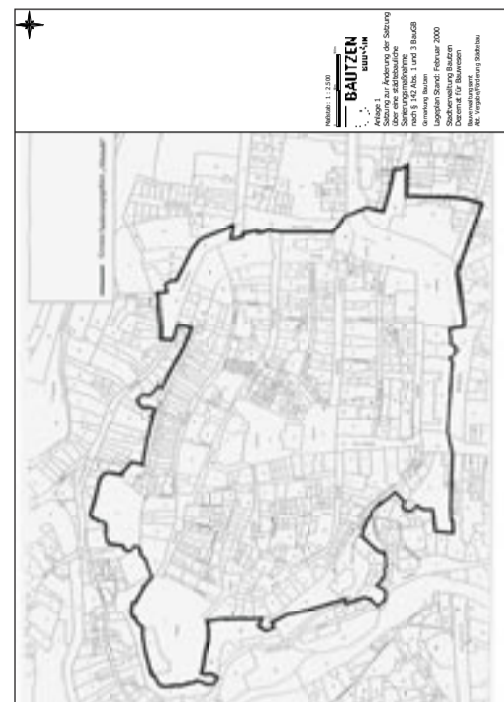
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 wird die Angabe „19 ha“ durch die Angabe „20,3 ha“ ersetzt.
 - In Satz 5 wird die Angabe „Anlage 1 – Lageplan Stand 26.09.1992“ durch die Angabe „Anlage 1 – Lageplan Stand Februar 2000“ ersetzt.
- Die „Anlage 1 – Lageplan Stand Februar 2000“ ist Bestandteil dieser Satzung und ersetzt die „Anlage 1 – Lageplan Stand 26.09.1992“ der am 26.09.1992 in Kraft getretenen Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 12.02.2000 in Kraft.

Bautzen, 28.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister



Lageplan Stand: Februar 2000

Bekanntmachungsvermerke

- Eine verkleinerte Fassung des in Artikel 1 Nr. 2 genannten Lageplans ist zur Kenntlichmachung des Geltungsbereiches der Sanierungsatzung nachstehend abgedruckt.

2. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit im Bauverwaltungsamt, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen, eingesehen werden.

3. Auf die Vorschriften des Dritten Abschnittes des BauGB und auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird besonders hingewiesen.

4. Hinweise gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

5. Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf, der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Aufhebung der 1. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung

der 1. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (Anlage 1).

Bautzen, 27.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur Aufhebung der 1. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 142 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) beschließt der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung vom 27.04.2022 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die 1. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 26.06.2002 wird rückwirkend zum 17.08.2002 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, 28.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerke**1. Hinweise gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)**
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf, der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Bautzen zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes „Wallstraße 6b“

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Bautzen zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bautzen

über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes „Wallstraße 6b“ (Anlage 1).

Bautzen, 27.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung der Stadt Bautzen zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes „Wallstraße 6b“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) beschließt der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung vom 27.04.2022 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die „Satzung der Stadt Bautzen über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes „Wallstraße 6b“, vom 26.05.1994 wird rückwirkend zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, 28.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerke**1. Hinweise gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)**
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf, der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Besetzungsfreigabe einer Stelle im Stellenplan 2022

Der Stadtrat beschließt im Stellenplan 2022 die Freigabe von 0,3 VZÄ der Stelle Hauptsachbearbeiter Wohngeld im Produkt 351501/522002. Die Eingruppierung soll unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Bewertung der Arbeitsplatzbeschreibung nach der Entgeltordnung des TVöD in Entgeltgruppe 9b erfolgen.

Bautzen, 27.4.2022

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen



Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 26.09.1990 folgenden Beschluss gefasst:

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 28 Abs. 3 BauZVO

- Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete wurden als städtebauliche Problemgebiete ermittelt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt deshalb, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 28 Abs. 1 BauZVO unter Nutzung der zum Teil bereits vorliegenden Analysen bzw. Vorbereitungsunterlagen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.
- Die räumliche Abgrenzung der Untersuchungsgebiete ist im Lageplan – Anlage 2 – festgelegt. Anlage 2 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen – wenn es Art und Umfang der Untersuchungen erfordern – gemäß § 37 ff. BauZVO Verträge mit Sanierungsträgern oder anderen Beauftragten abzuschließen.
- Die Stadtverwaltung wird weiterhin beauftragt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen, insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter in den Untersuchungsbereichen zu fördern sowie Vorschläge, Anliegen und Bedenken zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.
- Die Stadtverwaltung wird auf der Grundlage dieses Beschlusses beauftragt, entsprechend Absatz IV (l) der „Vorläufigen Richtlinien für die Verwendung der Finanzhilfen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ bis spätestens 23.09.1990 beim Regierungsbevollmächtigten des Bezirkes Dresden den Antrag zur Bereitstellung von Sanierungsfördermitteln einzureichen.

Bautzen, den 24.09.1990
Scholze, Stadtverordnetenvorsteher

Hinweise: Der Beschluss mit allen Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Bauverwaltungsamt, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB alte Fassung wird hingewiesen.

Wozjewjenje wólbów

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo spočatku a kóncu wólbów, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja. Woler ma při wólbach krajneho rady/ wyšeho měšćanosty/ měšćanosty a wjesnjanosty po jednym hłosu. Hodža so jenož či kandidača wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn, abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druhe wosoby přez jasne pomjenowanje wolić. Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbny wobwodze wolić, hdžež je do wolverskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedzi wólbny lisćik. Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pučowanski pas matej so na wólbny sobu přinješć. Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowe wólbje. Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbów we wólbny wobwodze su zjawne.

Wahlbekanntmachung Stadt Bautzen

- Am 12. Juni 2022 finden gleichzeitig die Wahl des Oberbürgermeisters und die Wahl des Landrats statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der 3. Juli 2022.
- Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die 9 Briefwahlvorstände treten für die Zulassung der Wahlbriefe am Wahltag um 15 Uhr an folgenden Orten zusammen:

- BW 1 Rathaus, Fleischmarkt 1, Raum 208
- BW 2 Rathaus, Fleischmarkt 1, Raum 201
- BW 3 Hauptmarkt 8, Raum 108 (Atrium)
- BW 4 Rathaus, Fleischmarkt 1, Ratssaal
- BW 5 Gewandhaus, Innere Lauenstr. 1, Raum 205
- BW 6 Schiller-Gymnasium, Haus 1, Schilleranlagen 2, Raum 01

- BW 7 Schiller-Gymnasium, Haus 1, Schilleranlagen 2, Raum 02
- BW 8 Schiller-Gymnasium, Haus 1, Schilleranlagen 2, Raum 03
- BW 9 Schiller-Gymnasium, Haus 1, Schilleranlagen 2, Raum 04

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Briefwahlbezirken erfolgt nach dem Ende der Wahlzeit an den gleichen Orten.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

- für die Wahl des **Oberbürgermeisters** – hellrosa; im Fall eines zweiten Wahlgangs ocker
- für die Wahl des **Landrats** – beige; im Fall eines 2. Wahlgangs weißlich

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

- Jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl des Oberbürgermeisters und eine Stimme für die Wahl des Landrats. Die Stimmzettel enthalten die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 Kommunalwahlordnung bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 Kommunalwahlordnung festgestellten Reihenfolge.
- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung nimmt der Wähler für den Fall eines zweiten Wahlgangs wieder mit. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
- Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Bekanntmachung über barrierefreie Wahlräume zur Oberbürgermeister- und Landratswahl am 12. Juni 2022 bzw. im Falle eines zweiten Wahlgangs am 3. Juli 2022

Wozjewjenje wo bjezbarjernih wólbnych rumnosćach k wólbam wyšeho měšćanosty a krajneho rady dnja 12. junija 2022 resp. w padže druheho wólbneho koła dnja 3. julija 2022

In der Stadt Bautzen sind folgende Wahlräume barrierefrei: W měsće Budyšin su slědowace wólbne rumnosće bjez barjerow přistupne:

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022
Alexander Ahrens
Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Wahlbezirk

- | Wahlbezirk | Wahlraum |
|------------|---|
| 1 | Stadtverwaltung, Gewandhaus, Innere Lauenstr. 1, Raum 211 |
| 2 | Kinder- und Jugendbibliothek, Wendischer Graben 1, Raum 07 |
| 5 | Turnhalle des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums, Bahnhofstr. 2, Raum 1 |
| 7 | Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums, E.-Pfaff-Str. 1, Raum 1 |
| 8 | Staatliche Studienakademie, Löbauer Str. 1, Raum 1 (über Aufzug) |
| 9 | Gebäude des Unabhängigen Seniorenverbandes Bautzen e.V., Löhstr. 33, Raum 1 |
| 10 | Turnhalle der Dr.-S.-Allende-Oberschule, Dr.-S.-Allende-Str. 52, Raum 1 |
| 11 | Turnhalle der Max-Miltzer-Grundschule, H.-Eisler-Str. 10, Raum 1 |
| 12 | Turnhalle der Max-Miltzer-Grundschule, H.-Eisler-Str. 10, Raum 2 |
| 13 | Stadion Müllerwiese, Humboldtstr. 10, Raum 1 |
| 14 | Turnhalle der G.-Daimler-Oberschule, Daimlerstr. 6, Raum 1 |
| 15 | Turnhalle der J.-G.-Fichte-Grundschule, Fichteschulweg 5, Raum 1 |
| 16 | Kindertageseinrichtung "Purzelbaum", Am Schützenplatz 4a, Raum 1 |
| 17 | F.-J.-Curie-Grundschule, Fr.-J.-Curie-Str. 65, Raum 04 |
| 18 | Turnhalle der Oberschule Gesundbrunnen, Fr.-Ebert-Str. 4, Raum 1 |
| 19 | Turnhalle der Oberschule Gesundbrunnen, Fr.-Ebert-Str. 4, Raum 2 |
| 20 | Ortsteil Niederkaina, FFW, Niederkainaer Str. 68, Raum 1 |
| 21 | Ortsteil Stiebitz, FFW, Neukircher Str. 8, Raum 1 |
| 22 | Ortsteil Kleinwelka, FFW, Am Wasserturm 2, Raum 1 |
| 23 | Ortsteil Salzenforst, Handrij-Zejler-Str. 16, Raum 1 |

Bautzen/Budyšin, 5.5.2022

Alexander Ahrens

Oberbürgermeister/wyši měšćanosta

Öffentliche Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bautzen Planentwurf September 2021

Der Stadtrat hat am 27.04.2022 beschlossen, den wirksamen FNP 04/2018 zu ändern und den Planentwurf des FNP, Stand September 2021, zur Auslegung bestimmt. Folgende Planungsziele werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt:

Erweiterung Geltungsbereich Bebauungsplan „Parkplatz Schliebenstraße“

Im wirksamen FNP ist die Fläche, nördlich an den bestehenden Parkplatz an der Schliebenstraße angrenzend, für die Landwirtschaft ausgewiesen, die Neuausweisung soll als Verkehrsfläche zur Parkplatzerweiterung erfolgen.

Neuausweisung Standort Feuerwehr Salzenforst

Im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die Neuausweisung soll als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erfolgen.

Neuausweisung Fläche östlich des Bahnhofsgebäudes (ehemalige Starkstrommeisterei)

Nach Freistellung von Bahnbetriebszwecken soll die Ausweisung des Parkplatzes als gemischte Baufläche erfolgen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einkaufszentrum Husarenhof“

Die Ausweisung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ § 11 BauNVO erfolgen. Das Flurstück 1404/12 (Dr.-Peter-Jordan-Straße, Haus Nr. 19a) liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wird entsprechend der Umgebung als gemischte Baufläche neu ausgewiesen.



PP Schliebenstraße



Feuerwehr Salzenforst



östlich Bahnhof



Einkaufszentrum Husarenhof

Anpassungen auf Grundlage rechtsverbindlicher Bebauungsplanverfahren:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Autoland – An der Hummel 5a“

Ausweisung als Sonderbaufläche – Sondergebiet für den „Kfz-Handel“ gemäß § 11 BauNVO

Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“

Ausweisung als Sonderbaufläche – mit der Zweckbestimmung Sondergebiet „Möbelhandel“ gemäß § 11 BauNVO

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“

Ergänzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonnenblick“, 2. Änderung

Ergänzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „An der Herrenteichsiedlung“

Ergänzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Großwelka – Gerbersiedlung“

Ergänzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Korrekturen in der Legende – Schreibfehler korrigiert, Signet Parkhaus entfällt

Korrekturen in der Ausweisung der Hauptverkehrsstraßen

Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage des Beschlusses vom 25.04.2018 zur Festlegung des Hauptverkehrsstraßennetzes der Stadt Bautzen. Die Begründung dieses Änderungsverfahrens aktualisiert. Für die Änderungen wurde eine Umweltprüfung auf Grundlage des § 2 BauGB durchgeführt.

Umweltrelevante Informationen

Erweiterung Bebauungsplan „Parkplatz Schliebenstraße“

- Schutzgut Mensch: Informationen zur Lärmbelastung
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Informationen zum Flächennaturdenkmal und Aussagen zu weiteren Schutzgebieten; Informationen zu Tieren, Pflanzen und zu vorgefundenen Biotoptypen, zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutzfachbeitrag, Biotopkartie-

- rung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
- Schutzgut Boden: Informationen zur Flächeninanspruchnahme; rechtswirksamer Bauleitplan; Informationen zu Wertigkeit und Schutzwürdigkeit der Bodentypen, Baugrunduntersuchung
 - Schutzgut Wasser: Informationen zu Oberflächenwässern; zum Grundwasserstand, zur Versickerung von Oberflächenwasser; Aussagen zu Trinkwasserschutzgebieten und zu Überschwemmungsbereichen
 - Schutzgut Luft/Klima: Informationen zum Naturraum „Oberlausitzer Gefilde“
 - Schutzgut Landschaft: Informationen zum Orts- und Landschaftsbild; Aussagen zur Denkmalpflege
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Informationen zu Kulturgütern und zum Denkmalschutz; Aussagen zum Umgebungsschutzbereich der wichtigsten Kulturdenkmale der Stadt Bautzen

Geplante Baufläche „Feuerwehr Salzenforst“

- Schutzgut Mensch: Feuerwehrtypische Geräusquellen berücksichtigen, Festlegungen zur Lärmreduzierung; Hinweise zu Radonschutz, Standort jedoch außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes
- Schutzgut Landschaft: Belange der Landwirtschaft, Überlagerung des geplanten Gebietes mit Regionalplanausweisung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Teilweise Überlagerung der Fläche mit archaischem Kulturdenkmal D 16070-01 Archäologische Relevanz des Gebietes belegt durch archaische Kulturdenkmale aus dem nahen Umfeld (Siedlung/Gräber unbekannter Zeitstellung D-16070-05).
- Schutzgut Boden: Ackerfläche soll in Anspruch genommen werden; Kompensation und bodenschutzwirksamen Ausgleich im Bebauungsplan darstellen; Inanspruchnahme des Bodens nur im erforderlichen Umfang
- Schutzgut Wasser: Prüfung der Versickerung empfohlen, wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich

Geplantes Sondergebiet „Einkaufszentrum Husarenhof“

- Schutzgut Mensch: Hinweise zur Einhaltung der zulässigen Schallimmissionen; keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften; radiologische Situation abklären
- Schutzgut Boden: Altlastverdächtige Fläche (Altstandort ehem. Molkerei Bautzen); es werden Ergebnisse zu geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen mitgeteilt, Baugrunduntersuchungen empfohlen
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Belange des Artenschutzes berührt, Auswirkungen auf die Tierarten betrachten; Ausgleichs und Vermeidungsmaßnahmen im B-Plan festsetzen
- Schutzgut Wasser: Tankstelle – im Schadensfall Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe gewährleisten.
- Schutzgut Klima: Bedenken aus klimapolitischer Sicht, da eine weitere Konzentration des Einzelhandels nicht gewünscht ist

Die vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind zusammen mit dem Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich einsehbar. Die Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Planentwurf beteiligt. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Planungssicherungsgesetz in der Zeit vom **23.5.2022 bis 28.6.2022** durch Veröffentlichung im Internet unter www.bautzen.de sowie auf dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf des Flächennutzungsplanes September 2021 gegeben. Bestandteile FNP 2021:

- Planentwurf FNP 2021
- Ergänzung der Begründung zum Planentwurf September 2021
- Ergänzung zum Umweltbericht für die Planfassung Stand September 2021
- Anlage 1 – umweltrelevante Stellungnahmen zum Änderungsverfahren

Die Fachplanungen zum FNP mit Stand 04/2018: Landschaftsentwicklung Karte 1, Denkmalschutz/Bodenschutz Karte 2, Versorgungsanlagen Karte 3 und Entsorgungsanlagen Karte 4 bleiben unverändert Bestandteil des FNP September 2021. Die Begründung 04/2018 und der Umweltbericht 04/2018 zum wirklichen FNP 04/2018 bleiben Bestandteil der Planunterlagen des FNP September 2021. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Änderungsverfahren bei der Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung, Fleischmarkt 1 in 02625 Bautzen abgeben:

schriftlich: Stadtverwaltung Bautzen,
Bauverwaltungsamt, Fleischmarkt 1,
02625 Bautzen
E-Mail bauverwaltungsamt@bautzen.de
Telefon 03591 534-614
zur Niederschrift während der Dienststunden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) liegen den Planunterlagen zu diesem Vorhaben unter www.bauleitplanung.sachsen.de bei.

Bautzen, 14.05.2022
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Informationen



Informationen zur Grundsteuerreform

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Dafür werden ab 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Zum ersten Mal wird die auf den neuen Grundsteuerwerten basierende Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen sein. Bis dahin gelten die bisherigen Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge weiter.

1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie bezahlt?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümern und Eigentümerinnen gezahlt, welche sie über die Betriebskosten auf die Mieter und Mieterinnen umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohner und Einwohnerinnen einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Den Gemeinden kommt sie wiederum zu Gute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbädern oder Bibliotheken.

2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer – die Einheitswerte – für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31.12.2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf der Basis neuer Bescheide erhoben.

3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1.1.2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft – in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten – vom Finanzamt neu bewertet. Dafür werden alle Eigentümer und Eigentümerinnen gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht der Steuererklärungen vorgesehen. Die entsprechenden Programme werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Auf Papier eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und digitalisiert. Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümern und Eigentümerinnen sind die Lage und die Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstückgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z.B. unter <https://boris.sachsen.de/bodenrichtwert-recherche-4034.html>), die Gebäudeart (z.B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück, etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festgelegt. Die Eigentümer und Eigentümerinnen müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt. Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe

der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:

Stufe 1 -> Feststellung des Grundsteuerwertes
-> Zuständigkeit: Finanzamt

Stufe 2 -> Festsetzung des Grundsteuermessbetrages
-> Zuständigkeit: Finanzamt

Stufe 3 -> Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer
-> Zuständigkeit: Gemeinde

4. Was beinhaltet das Sächsische Grundsteuermodell?

Der Sächsische Landtag hat im Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei dem Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird. Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
- 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke

Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille. Ziel des Sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei Wohngrundstücken und demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteuerbelastung für die Sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, die nach Anforderung der Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Eigentümer und Eigentümerinnen werden in 2. Quartal von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärungen erhalten. Trotz der Differenzierung der Steuermesszahl in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben, für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstücke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – nicht vermeiden.

6. Zusammenfassung

Für die neue Grundsteuer ab 2025 ist vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen) vom Eigentümer eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, ist der Erbbauberechtigte erklärungs-pflichtig. Die Erklärung können die Einwohner und Einwohnerinnen über ELSTER ab dem 1.7.2022 kostenlos und elektronisch abgeben. Dafür benötigen sie ein Benutzerkonto. Sofern sie noch kein solches Konto besitzen, können sie es bereits jetzt beantragen. Sollten sie bereits ein Benutzerkonto besitzen, das sie z. B. für die Einkommensteuererklärung benutzen, können sie es auch für die Grundsteuer verwenden. Es können über ELSTER Feststellungserklärungen auch für eine andere Person (z. B. in Betreuungsfällen, für die Eltern usw.) übermittelt werden. Informationen zum ELSTER-Portal finden sie unter: www.elster.de. Das Finanzamt setzt den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag fest. Nach Vorliegen der neuen Grundsteuermessbeträge (voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024) können sich die sächsischen Gemeinden mit der »neuen« Grundsteuer auseinandersetzen. Sie werden prüfen, ob sie ihre Hebesätze anpassen müssen. Anschließend werden sie die neuen Grundsteuerbescheide versenden. Die neu berechnete Grundsteuer ist dann ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen. Einzelanfragen zur künftigen Grundsteuerhöhe kann die Stadt Bautzen derzeit nicht be-

antworten. Die Städte und Gemeinden können die Hebesätze für das Jahr 2025 erst festsetzen, wenn hierfür die Messbeträge der Grundstücke im Gemeindegebiet vorliegen. Voraussichtlich können die erforderlichen Entscheidungsprozesse somit erst im 2. Halbjahr 2024 begonnen werden. Informationen zur Grundsteuerreform in Sachsen finden Sie unter www.grundsteuer.sachsen.de.

Bei Fragen zur Abgabe der Steuererklärung müssen sich die Eigentümer und Eigentümerinnen an ihr zuständiges Finanzamt wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich auf den Informationsschreiben der Finanzämter.

Zensus 2022: Interviewer ab 15. Mai 2022 unterwegs

In diesem Jahr findet wieder ein Zensus in Deutschland, auch bekannt als „Volkszählung“, statt. Hier die wichtigsten Infos, die Sie nun wissen müssen.

Wozu dient der Zensus?

Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. Dafür werden in erster Linie Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss.

Warum ist dann eine Volkszählung notwendig?

Der Deutsche Zensus 2022 ist eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Die praktische Umsetzung dieser Stichprobe erfolgt durch sogenannte „Interviewer“.

Wann kommen Interviewer?

Ab dem Zensusstichtag, dem 15. Mai 2022, werden Interviewer und Interviewerinnen auch im Landkreis Bautzen unterwegs sein, um die Befragungen (Stichproben) in zufällig ausgewählten Haushalten durchzuführen.

Woher weiß ich, ob mein Haushalt ausgewählt wurde?

Die betroffenen Haushalte werden mit einer Terminankündigungskarte in ihrem Briefkasten rechtzeitig über die Erhebung informiert. Bitte ermöglichen Sie, dass das Interview stattfinden kann. Sollte der angekündigte Termin jedoch nicht passen, verabreden Sie mit dem Interviewer oder der Interviewerin telefonisch einen neuen Termin. Die Kontaktdaten des Interviewers befinden sich auf der Terminankündigungskarte.

Muss ich Auskunft geben?

Die Teilnahme an der Haushaltsbefragung ist rechtlich verpflichtend. Die erhobenen Daten werden strikt geheim gehalten. Durch das Rückspielverbot ist dabei sichergestellt, dass die erhobenen Angaben nicht für andere Zwecke verwendet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Interviewerinnen und Interviewer sind schriftlich auf die Einhaltung der statistischen Geheimhaltung verpflichtet.

Woher weiß ich, dass die Person ein Interviewer ist?

Die Interviewer können sich mit einem „Ausweis für Erhebungsbeauftragte“ ausweisen, dieser ist nur mit dem amtlichen Lichtbildausweis zusammen zu verwenden und gültig, wenn dieser mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Stadtverwaltung Bautzen gestempelt ist. Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Befragung bestehen, rufen Sie bitte die Erhebungsstelle an, die Telefonnummer steht auf der Ankündigungskarte sowie auf dem Ausweis. Weitere Informationen zum Zensus 2022 finden Sie auf der Webseite www.zensus2022.de oder in Ihrer örtlichen Erhebungsstelle der Stadt Bautzen: Erhebungsstelle Bautzen Postplatz 4c | 02625 Bautzen Telefon: 03591 270650 Mail: zensus.bautzen@statistik.sachsen.de



30 Jahre nach der Wende: Das ändert sich nun für Garagengemeinschaften und Garageneigentümer

Mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung werden die Kommunen aufgrund der Grundsteuerreform dazu verpflichtet, die rechtlich schwierigen Konstrukte der Garageneigentümer neu zu ordnen. Betroffen sind in Bautzen etwa 2.000 Nutzer bzw. Besitzer von Garagen, die auf städtischem Grund errichtet wurden.

In der DDR war es üblich, dass man sich bei der Gemeinde ein Stück Land pachten und darauf eine Garage errichten konnte. Das galt für Einzelpersonen, aber auch für so genannte Garagengemeinschaften. Dieser im Osten Deutschlands durchaus übliche Vorgang ist allerdings im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Bundesrepublik nicht vorgesehen. Danach darf es keine Trennung zwischen dem Eigentum an einem Grundstück und der darauf befindlichen Bebauung geben. Der Eigentümer eines Grundstücks ist also auch automatisch Eigentümer aller fest mit diesem Grundstück verbundenen Dinge, wie in diesem Fall die Garagen. Das führte dazu, dass mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland eigentlich alle „Eigentümer“ von Garagen hätten enteignet werden müssen und die Besitzer der Grundstücke neue Eigentümer der fest verbundenen Dinge geworden wären. Das „Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet“ (Schuldrechtsanpassungsgesetz) steuerte aber zunächst gegen eine sofortige Enteignung und ermöglichte weiterhin eine Abweichung von diesem Grundsatz. Für Betroffene änderte sich daher über drei Jahrzehnte nichts. Sie zahlten weiter Pacht an die Gemeinde, kümmerten sich um ihre Garagen und konnten diese auch verkaufen oder anderweitig weitergeben. Lediglich bei Eigentumswechsel musste die Verwaltung ihren amtlichen „Segen“ geben und eine entsprechende Genehmigung erteilen. Doch damit ist es nun vorbei. Mit der Grundsteuerreform wird die Verwaltung gezwungen, bis 31.10.2022 alle Garagen im Rahmen der Reform beim Finanzamt anzumelden. Ein Auseinanderfallen des Eigentums von Bebauung und Boden ist im Rahmen der Grundsteuerreform nicht mehr vorgesehen.

Mit der Vorbereitung der Grundsteuerreform, die mit dem Jahr 2025 in Kraft tritt sowie der Änderung der umsatzsteuerlichen Bewertung von PKW-Stellplätzen und daher auch Garagen ab 2023, musste die Situation um die Garagen auf städtischem Grund neu bewertet werden. Dabei wurde deutlich, dass es grundsätzlich verschiedene Arten von Verträgen gibt. Da wären die vor 1990 geschlossenen DDR-Verträge, bei denen die Garagennutzer aufgrund der vorgeannten Möglichkeit aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz noch Eigentümer der Garagen sind. Für diese Garagen sind die Schutzfristen aber seit einigen Jahren abgelaufen. Dann gibt es nach 1990 abgeschlossene Verträge. Egal, ob sich im Zusammenhang mit der Veräußerung die Geschichte der Garage lückenlos nachweisen ließ oder nicht, die Verwaltung genehmigte die Eigentümerwechsel. Trotz der rechtlichen Gratwanderung genehmigte die Verwaltung diese Übergänge aufgrund der Übergangsfristen, die der Staat einräumte. Und dann gibt es noch Verträge, die nach 1990 im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches als Mietverträge geschlossen wurden und wo die Stadt bereits Eigentümer der Garagen ist. Diese unterschiedliche Behandlung der Garagen ist aber aufgrund der Änderung der Grund- und der Umsatzsteuer nicht mehr haltbar. Garagennutzer, die noch keinen Mietvertrag nach BGB haben, erhalten zum 31. Dezember 2022 eine Kündigung ihres Pachtvertrages zugesichert. Darin wird ihnen die weitere Nutzung der Garage abhängig von der zukünftigen Stadtentwicklung zugesichert. Weiterhin werden diese Garagennutzer mit dem Jahr 2023 keine Pacht mehr an die Stadt abgeben müssen. Im Gegenzug entsteht jedoch ein kostenpflichtiges Mietverhältnis zwischen Nutzer und Stadt. Die zukünftige Miete entspricht bei gleichem Nutzer zunächst der bisherigen Pacht.

Verkauf von Fundfahrrädern

Leider konnte im vergangenen Jahr durch die Kontaktbeschränkungen der Corona-Pandemie keine öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern durchgeführt werden. Wir haben uns deshalb für den Verkauf von Fundfahrrädern entschieden. Interessenten können sich per Mail: fundrad-verkauf@bautzen.de zur Besichtigung anmelden. Um eine telefonische Kontaktaufnahme zur Terminabsprache zu ermöglichen, sind die Kontaktdaten und eine Telefonnummer in der Mail anzugeben. Die Termine werden in der zeitlichen Reihenfolge des Mail-

eingangs festgelegt und telefonisch vereinbart.

Die Besichtigung und der Verkauf erfolgt zum abgestimmten Termin in den Räumen der Stadtverwaltung. Die Kaufsumme wird je nach Reparaturrückstau zwischen 10 und 80 € liegen. In der Regel wird pro Anmeldung ein Fundfahrrad abgegeben. Der Erwerb des Fundfahrrades wird durch Kaufvertrag bestätigt. Zum Verkauf werden aus dem Fundanzeigebereich 1.10.2019 bis 30.9.2021: Mountainbikes (26 Zoll), Damen- und Herrenräder (26 und 28 Zoll) angeboten.

Lausitzer Musiksommer 2022 – der Kartenvorverkauf ist gestartet

Am 1. Mai begann der Kartenvorverkauf für den Lausitzer Musiksommer, der mit zwölf Veranstaltungen vom 12. bis 28. August in Bautzen und der Oberlausitz stattfindet.

Das vollständige Konzertprogramm ist unter www.lausitzer-musiksommer.de veröffentlicht. Für den Erwerb von Karten im Vorverkauf bestehen drei Möglichkeiten. Im DDV Lokal Bautzen werden komplett für alle Veranstaltungen des Lausitzer Musiksommer Eintrittskarten angeboten. Außerdem sind in Veranstaltungsorten des Lausitzer Musiksommer Karten im Vorverkauf erhältlich: in Zittau, Neschwitz, Crostau/Schirgiswalde und Großschweidnitz. Und darüber hinaus können Eintrittskarten, ein Konzertabonnement und Gutscheine zum Verschenken von Konzertbesuchen bei der Stadtverwaltung Bautzen auf Bestellung erworben werden. Die vollständige Information zum Kartenvorverkauf sind auf der Homepage veröffentlicht und den Programmpublikationen zu entnehmen, die in den Auslagestellen erhältlich sind.

Bitte informieren Sie sich unter www.lausitzer-musiksommer.de oder wenden Sie sich an die Stadtverwaltung Bautzen, Sachgebiet Kultur, Telefon: 03591 534-410 oder -414.



Der 1018. Bautzener Frühling steht vor der Tür

Wenn Stimmengewirr das Kopfsteinpflaster überdeckt. Wenn Musik durch malerische Gassen zieht. Wenn sich eine ganze Stadt amüsiert. Dann macht sich eine besondere Leichtigkeit breit – denn es ist Bautzener Frühling! Vom **27. bis 29. Mai 2022** feiert die Oberlausitz mit viel Musik, tollen Shows und quirligen Straßenkünstlern.

Nach zweijähriger Zwangspause, hat die Stadt für dieses Jahr ein besonders schönes und vielfältiges Programm zusammengestellt. Dieses findet sich in kompletter Länge bereits jetzt online auf www.bautzener-fruehling.de. Die Programmhöhepunkte wurden in einem Flyer zusammengefasst, der an den bekannten Orten ausliegt.

Typisch für den Bautzener Frühling sind die verschiedenen Musikacts. Neben neuen Künstlerinnen und Künstlern, wird auch ein Publikumsliebling die Bühne rocken – am Freitagabend performt die Band Jolly Jumper von 21.30 bis 24.00 Uhr die beliebtesten Klassiker der Musikgeschichte sowie die Hits der 80er, 90er und von heute. Auch dabei in diesem Jahr sind Yellow Cap, die Katy Cats und Big Fat Shakin. Neu in diesem Jahr sind unter anderem die große Show der Vereine und der Trödelmarkt in der Mönchskirchruine, bei dem große und auch kleine Trödler ihre Schätze zum Verkauf anbieten. Eine neue Attraktion ist der Nostalgie-Kettenflug auf dem Fleischmarkt, der vor allem Kinderherzen höher schlagen lässt. Erstmals wird es zum Bautzener Frühling einen Verkaufsoffenen Sonntag geben. Die beteiligten Einzelhändler der Stadt laden von 14.00 bis 18.00 Uhr zum Bummeln und Shoppen ein.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Für die Oberbürgermeisterwahl und die Landratswahl am 12. Juni 2022, und gegebenenfalls am 3. Juli 2022, ist die Stadtverwaltung auch auf die Unterstützung der Einwohner angewiesen. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Mitarbeit in einem der 32 Wahlvorstände in der Stadt Bautzen gebeten. Ehrenamtlich in einem Wahlvorstand arbeiten können alle Wahlberechtigten.

Die Wahlzeit beginnt 8.00 Uhr und endet 18.00 Uhr. Üblicherweise arbeitet der Wahlvorstand während der Wahlzeit im Zweischichtsystem. Bei der anschließenden Stimmauszählung ist der gesamte Wahlvorstand anwesend. Als Entschädigung wird ein Erfrischungsgeld von 30,00 € gezahlt.

Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit können Sie mit Hilfe eines Formblattes, welches Sie online unter www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/stadtpolitik/wahlen finden, erklären. Dieses liegt auch im Bautzener-Bürger-Service im Eingangsbereich des Gewandhauses, Innere Lauenstraße 1, aus.

Fragen beantwortet Ihnen das Amt Innerer Service per Mail unter innerer-service@bautzen.de oder telefonisch unter 03591 534-101.

Zensus 2022: Interviewer gesucht

Weiterhin werden auch Interviewer für den Zensus 2022 gesucht. Die Tätigkeit beginnt ab dem 15. Mai 2022 und erfolgt ehrenamtlich. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ca. 450 Euro zuzüglich Fahrtkosten gezahlt. Der Interviewer muss zuverlässig und verschwiegen sein und über zeitliche Flexibilität verfügen. Zum Zeitpunkt der Befragung sollte die Volljährigkeit vorliegen. Die Interviewer werden vorab in einer Schulung sehr gut auf ihre Aufgabe vorbereitet. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.bautzen.de.

Bei Interesse melden Sie sich bei der Erhebungsstelle Bautzen, Telefon: 03591 270650 E-Mail: zensus.bautzen@statistik.sachsen.de Vor Ort: Postplatz 4c, 02625 Bautzen

Literatur in Oberkaina und in Bautzen – gleich zwei neue Bücherzellen wurden eröffnet

Bücher sind eines der wichtigsten Bildungsgüter in Deutschland. In Oberkaina muss man jetzt nicht einmal mehr ein eigenes kaufen um zu lesen, denn am 29. April 2022 wurde in Oberkaina die neue Bücherzelle eingeweiht.

Die Idee für die neue Bücherzelle kam von dem Kultur- und Bürgerverein Oberkaina 2020 e.V., welcher diese Idee beim Bürgerhaushalt letztes Jahr einbrachte. Bei der Stadtverwaltung Bautzen stieß man mit dieser Idee auf ein offenes Ohr. Mit rund 2000 € wurde das neue Lesedomizil unterstützt, welches auf dem Edeka Parkplatz zu finden ist.

Der Umbau der Box geschah gemeinsam mit einer Kamener Firma. Engagierte Bürger und Vereinsmitglieder leisteten selbst ca. 150 Arbeitsstunden bei der Herstellung der Box. Der Einsatz machte sich bezahlt, denn nun erstrahlt das kleine Bücherparadies in grau, gelb und blau.

Man kann Bücher aber nicht nur kostenfrei ausleihen. Mit eigenen „Bücherspenden“ wird das Angebot der Bücherzelle stetig erweitert bzw. ausgetauscht. In den nächsten Wochen sollen um die Zelle noch Sitzmöglichkeiten und ein Grünstreifen entstehen.



Oberbürgermeister Alexander Ahrens mit Melanie Art (Vereinsvorsitzende) bei der Eröffnung der neuen Bücherzelle in Oberkaina
Foto: Kultur- und Bürgerverein Oberkaina 2020 e. V.

Am Freitag, den 6. Mai 2022 wurde auch im Allende-Viertel eine Büchertauschzelle feierlich eröffnet. Auch diese wurde über den Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen finanziert. Ebenso wurde an diesem Tag der Allene-Treff auf der Dr. Salvador Allendestraße 49 in Bautzen feierlich eröffnet.

Neues Citymanagement für Bautzen

Der Förderantrag des Amtes für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms „STARK“ wurde bewilligt, der Finanzsausschuss hat dem Beschluss zugestimmt, nun steht die Ausschreibung für die Wiederbelebung des Citymanagements der Stadt Bautzen kurz bevor.

Groß war die Freude, als der Förderbescheid über 400.000 Euro im Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einflieg. Nach zwei Jahren ohne, wird das Stadtmarketing schon bald wieder durch ein Citymanagement unterstützt. Der Antrag dafür wurde bereits im vergangenen Jahr über das Bundesprogramm STARK eingereicht. Inzwischen wurde er für den Zeitraum 1. September 2022 bis 31. August 2026, mit der Option auf weitere vier Jahre, genehmigt. Die Gesamtsumme der Förderung beläuft sich auf 400.000 Euro für 4 Jahre wobei ein Eigenanteil von 10 % zu leisten ist. Damit erhält die Stadt Bautzen eine halbe Millionen Euro aus dem Topf des Strukturwandels.

Aktuell wird aufgrund der Fördersumme eine europaweite Ausschreibung für diese Maßnahme vorbereitet.

Durch das Citymanagement soll die Stadt Bautzen als Teilerberzentrum und Handelsstandort gestärkt und ausgebaut werden. Insbesondere soll das Citymanagement strategische Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Innenstadt umsetzen und in diesem Rahmen u.a. eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Akteurs-Treffen organisieren, die Vernetzung von Handel und Tourismus vorantreiben und auch die regionale Vernetzung von denen sich in der Kohleregion befindlichen Gemeinden fördern.

Zum Strukturwandel

Der Strukturwandel stellt die betroffenen Regionen vor große Herausforderungen. Mehrere Förderprogramme wurden daher auferlegt, um die vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Kommunen zu unterstützen. Für den Strukturwandel in der Stadt Bautzen ist die Stabsstelle Stadtentwicklung im Baudezernat gemeinsam mit dem Amtsleiter des Hoch- und Tiefbauamtes verantwortlich. Das Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kümmert sich um die wirtschaftlichen Belange der Stadt, so auch die Unterstützung des Handels und der Gastronomie mit dem Citymanagement.

Straßenreinigung

Reinigungsdatum	Straße
Dienstag, 17. Mai	Dresdener Straße Teil 1 (Neusalzaer Straße bis Bleichenstraße) Dresdener Straße Teil 2 (Bleichenstraße bis Schliebenkreisel)
Mittwoch, 18. Mai	Scharfenweg Fischergasse Albrecht-Dürer-Straße
Dienstag, 24. Mai	Juri-Gagarin-Str. West 1
Mittwoch, 25. Mai	Juri-Gagarin-Str. Ost 2
Dienstag, 31. Mai	Töpferstraße Lotzestraße
Mittwoch, 1. Juni	Ziegelstraße Holzmarkt



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Josephine Brinkel, Fon 03591 534-392
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen Internet www.bautzen.de Druck Linus Wittich Medien KG Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amsblatt